

## Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 24

# Vernehmung des Beschuldigten / verbotene Vernehmungsmethoden

**I. Allgemeines:** Die Vernehmung des Beschuldigten ist in den §§ 133-136a StPO geregelt. Sie muss bestimmten, dort normierten, Vorgaben folgen. Tut sie dies nicht, so können auf diese Weise erlangte Aussagen nicht als Beweise verwertet werden. Vernehmungen des Beschuldigten können zu jeder Phase des Verfahrens erfolgen. Über § 163a III, IV StPO gelten die §§ 133 ff. StPO auch für Vernehmungen durch StA und Polizei. Der Beschuldigte muss vor Anklageerhebung vernommen worden sein (bei ganz einfach gelagerten Sachverhalten genügt aber auch eine schriftliche Anhörung, § 163a I 2 StPO). Die Rechtsprechung vertritt einen **formellen Vernehmungsbegriff**. Hiernach liegt eine Vernehmung nur dann vor, wenn ein Staatsorgan eine Befragung mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage durchführt und dabei dem Beschuldigten in offizieller Form gegenüber tritt (str.). Voraussetzung einer Beschuldigtenvernehmung ist jedenfalls die Beschuldigteneigenschaft des Befragten. So liegt eine Vernehmung (noch) **nicht** vor bei bloß **informativischer Befragung** und bei **Spontanäußerungen**, mit der Folge, dass die Belehrungspflichten gemäß § 136 StPO hier nicht gelten (vgl. dazu auch Arbeitsblatt Nr. 9).

**II. Ablauf der Vernehmung und Belehrungspflichten:** Sobald eine Vernehmung vorliegt (also z.B. eine rein informativische Befragung in eine Vernehmung umschlägt), hat sie den in § 136 StPO vorgesehenen Ablauf und die dort geregelten Maßgaben zu befolgen. Zunächst ist der Beschuldigte zwingend in dreifacher Hinsicht zu belehren:

1. Als erstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen, § 136 I 1 StPO;
2. danach ist er auch auf sein Recht, die Aussage zu verweigern, hinzuweisen, § 136 I 2 StPO;
3. des Weiteren ist er darüber zu belehren, dass er einen Verteidiger hinzuziehen darf, § 136 I 2 StPO.

Außerhalb der Hauptverhandlung kommt noch eine weitere Belehrung hinzu: Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er zu seiner Entlastung weitere Beweiserhebungen beantragen kann, § 136 I 3 StPO.

Die eigentliche, auf diese Belehrung folgende Vernehmung gliedert sich in die Vernehmung zur Person, § 136 III StPO, und die Vernehmung zur Sache, § 136 II StPO.

Besonders wichtig und strittig ist die Frage, ob die Aussage des Beschuldigten **verwertet** werden kann, wenn die **Belehrung unterblieben** ist. Weitgehende Einigkeit herrscht (heute) darüber, dass die Aussage nicht verwertet werden darf, solange der Beschuldigte seine Rechte nicht kennt. Nach der Rechtsprechung hindert die fehlende Belehrung eine Verwertung aber dann nicht, wenn

- der Beschuldigte seine Rechte gekannt hat,
- der Beschuldigte einen Verteidiger hat und dieser der Verwertung ausdrücklich zustimmt oder der Verwertung bis zum Abschluss der Vernehmung (§ 257 StPO) **nicht widerspricht (Widerspruchslösung des BGH; str.)**, oder
- der Beschuldigte das Unterbleiben der Belehrung **nicht beweisen** kann (der Grundsatz *in dubio pro reo* gilt nicht im Hinblick auf Verfahrensfragen! Str.).

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH muss auch der unverteidigte Beschuldigte der Verwertung im Rahmen der Widerspruchslösung widersprechen, wenn er zuvor vom Gericht im Hinblick auf die Widerspruchsmöglichkeit belehrt worden ist. Wird bei der ersten Vernehmung die Belehrung unzulässigerweise unterlassen, so ist der Beschuldigte nach h.M. bei weiteren Vernehmungen darauf hinzuweisen, dass die früheren Aussagen nicht verwertbar sind (**Qualifizierte Belehrung**). Unterbleibt eine „qualifizierte Belehrung“, kann trotz rechtzeitigen Widerspruchs die nach der Belehrung als Beschuldigter gemachte neue Aussage nach Maßgabe einer Abwägung im Einzelfall verwertbar sein. Eine entscheidende Rolle spielt dabei, ob der Beschuldigte davon ausgegangen ist, von seinen früheren Angaben nicht mehr abrücken zu können (BGH NJW 2009, 1427 (1428)).

**III. Verbotene Vernehmungsmethoden und Nemo-tenetur-Grundsatz:** § 136a StPO enthält eine – nicht abschließende (!) – Auflistung verbotener Vernehmungsmethoden. Aufgelistet sind u.a.:

1. **Misshandlung:** entspricht § 223 StGB;
2. **Ermüdung:** der Beschuldigte muss aber derartig übermüdet sein, dass seine Willensfreiheit beeinträchtigt ist;
3. **Verabreichung von Mitteln:** z.B. Alkohol oder Rauschgift; auch wenn der Beschuldigte das Mittel eigenmächtig konsumiert hat;
4. **Quälerei:** andauernde körperliche und seelische Misshandlung;
5. **Täuschung:** Da der Eingriff hier nicht so stark ist wie bei den anderen verbotenen Methoden, ist der Begriff **restriktiv** auszulegen; insbesondere ist die Täuschung abzugrenzen von der **kriminalistischen List** (z.B. „Fangfragen“); verboten ist aber z.B. das bewusste Vorspiegeln falscher Tatsachen (Bsp.: „Dein Mittäter hat schon ausgesagt“); bedeutsame Fälle sind in diesem Zusammenhang z.B. die **Hörfälle** (eine bloße Befragung des Beschuldigten, bei welcher das Ermittlungsinteresse nicht aufgedeckt wird, ist keine relevante Täuschung; BGH NJW 1996, 2940); **Verdeckter Ermittler** (ebenfalls keine Täuschung; BGHSt 52, 11);
6. **Zwang:** Zwang ist nur in den in der StPO vorgesehenen Fällen zulässig;
7. **Drohung:** vgl. insbesondere die Androhung von Folter im **Daschner-Fall** (LG Frankfurt/M StV 2003, 325; EGMR NStZ 2008, 699);
8. **Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils:** zulässig ist aber das In-Aussicht-Stellen möglicher positiver Folgen eines Geständnisses (vgl. zum Deal im Strafprozess das gesonderte Arbeitsblatt Nr. 40);
9. **Sonstige verbotene Vernehmungsmethoden:** der Katalog des § 136a StPO ist nicht abschließend, sodass auch andere Vernehmungsmethoden unzulässig sein können, sofern der Eingriff ähnlich erheblich ist wie bei den genannten Formen (dies wurde z.B. diskutiert für Lügendetektoren; der BGH geht inzwischen aber davon aus, dass dieser ohnehin ungenügende Beweiskraft hat).

Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I, 2 I GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) sowie Art. 14 III g IPBPR folgt ferner der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (**Nemo-tenetur-Grundsatz**). Er beinhaltet die Freiheit von jeglichem Zwang zur Aussage oder zur aktiven Mitwirkung im Strafverfahren. Es ist strittig, ob davon auch das Hervorrufen von Intümen erfasst wird, sodass auch die Täuschung außerhalb von Vernehmungen (z.B. beim Verdeckten Ermittler) darunter fiele – der BGH (**BGHSt 52, 11**) bejahte einen Verstoß, da ein besonders grober Verstoß vorlag, weil der Verdeckte Ermittler den Beschuldigten massiv zur Aussage drängte und dieser zuvor mehrfach betont hatte, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen). In jüngerer Zeit greift der BGH bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen auch auf den **Fair-Trial-Grundsatz** zurück (vgl. BGHSt 53, 294).

**Literatur/Lehrbücher:** Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 24.

**Literatur/Aufsätze:** Geppert, Zur Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an einer Atemalkoholmessung und zu den Folgen ihrer Verletzung, NStZ 2014, 481; Hinderer, Die Beschuldigtenvernehmung im Strafverfahren – Grundwissen für die StPO-Zusatzfrage, JA 2012, 115; Jahn, Strafprozessrecht als geronnenes Verfassungsrecht – Hauptprobleme und Streitfragen des § 136a StPO, JuS 2005, 1057; ders., Zu verbotenen Vernehmungsmethoden und Geltung des Zweifelsatzes, JuS 2008, 836; Nowrouzian, Darf der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren getäuscht werden? – Zur grundsätzlichen Zulässigkeit aktiver Täuschung im Ermittlungsverfahren, NStZ 2015, 625.

**Rechtsprechung:** EGMR NJW 2006, 3117 – Jalloh (zwangsweise Vergabe von Brechmitteln); EGMR NStZ 2008, 699 – Daschner (fair-trial-Grundsatz); EGMR NJW 2010, 3145 – Gäfgen (fair-trial-Grundsatz); BVerfG NJW 2005, 656 – Daschner (Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde); BGHSt 13, 60 – Übermüdung I (Verwertbarkeit des Geständnisses); BGHSt 34, 362 – Haftzelle (unzulässige Täuschung bei in die Zelle verlegtem Mitgefängenen zur Ausfragung des Beschuldigten); BGHSt 38, 291 – Übermüdung II (Beweisverwertungsverbot); BGHSt 42, 139 – Hörfälle (Keine Täuschung bei Mithören am Zweithörer); BGHSt 44, 308 – Lügendetektor (kein Verstoß gegen § 136a bei freiwilliger Teilnahme); BGHSt 52, 11 – Verdeckter Ermittler (Beweisverwertungsverbot bei beharrlichem Drängen auf Aussage); BGHSt 53, 294 – U-Haft (fair-trial-Grundsatz); BGHSt 55, 138 – Verdecktes Verhör (Verwertungsverbot); BGHSt 60, 52 – Verbotene Vernehmungsmethoden (Unverwertbarkeit eines Geständnisses bei Erschöpfung); BGH NStZ 2008, 706 – Verbotene Vernehmungsmethoden (keine Verwertbarkeit der fehlerhaft gewonnenen Beweise auch zugunsten des Angeklagten mit seiner Zustimmung); BGH NStZ 2013, 604 – Spontanäußerung (Verletzung des Rechts auf Verteidigerkonsultation); OLG Köln NStZ 2014, 172 – Unzulässige Vernehmungsmethode (Geständnis gegen Versprechen, keinen Haftbefehl zu beantragen); KG NStZ 2015, 42 – Atemalkohol (keine Belehrungspflicht über Freiwilligkeit); LG Frankfurt StV 2003, 325 – Daschner (Verwertungsverbot wegen § 136a StPO), vgl. famos 09/2003.